

Anzeigebblatt

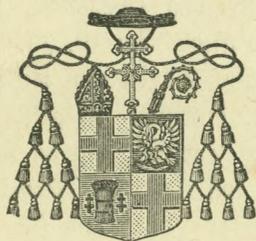
für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Montag, 29. Juli

1918



Ernennung

Dem hochwürdigem Klerus und den Diözesanen bringen
Wir zur Kenntnis, daß Wir den

Domkapitular und Kanzleidirektor Msgr. Karl Frix
zu Unserem Generalvikar in spiritualibus et tem-
poralibus ernannt haben.

Freiburg, 26. Juli 1918.

† Thomas, Erzbischof.

(Ord. 25. 7. 1918 Nr 6902.)

An die Erz. Pfarrämter und Pfarrkuratien!

Der vierte Jahrestag des Ausbruches des Völker-
krieges mahnt zum innigen Dank gegen Gott den Herrn,
der die Waffen unserer Wehrmacht gesegnet, das Vater-
land vor der Verwüstung bewahrt und seinen Fluren
reichen Ertrag gegeben hat, stellt zur anerkennenden
Würdigung die außerordentlichen Leistungen des ganzen
Volkes im Feld und in der Heimat vor Augen und for-
dert zur frommen Fürbitte für unsere Heere und für die
auf dem Felde der Ehre Gefallenen, aber auch zur buß-
fertigen Einkehr und zum Gebet um Abkürzung der Heim-
suchung und um die Gabe des Friedens auf.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, 4. August, die
Predigt entsprechend gestaltet und ein Dank- und Bitt-
gottesdienst gehalten wird, indem nach dem Amt das
Allerheiligste ausgesetzt, die Litanei vom hl. Herzen Jesu
gebetet und feierlich der Segen erteilt wird.

Freiburg, 25. Juli 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 7. 1918 Nr 6900.)

Das Kindergärtnerinnenseminar Freiburg betr.

Die Kirche hat nach dem Worte Christi: „Lasset die
Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich“,
die Tätigkeit für die Erziehung der Kinder stets als eine
ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet. Nicht erst bei dem
schulpflichtigen Alter setzte sie mit ihrer Tätigkeit im Re-
ligionsunterricht ein, sondern sie wandte ihre mütterliche
Fürsorge immer auch schon den Kindern im Säuglings-
alter und in den vorschulpflichtigen Jahren zu. Gerade
die Aufgabe, die letzteren zu behüten und zu leiten, ist in
den vergangenen Jahrzehnten zu einer immer wichtigeren
Angelegenheit geworden. Die Not des Lebens, das Be-
dürfnis nach Erwerb durch Arbeit, die verschiedenen neu
aufgetretenen Berufe und Arbeitsverhältnisse haben nämlich
dazu geführt, daß die Mütter mehr und mehr der Familie
und der häuslichen Überwachung ihrer Kinder entzogen
wurden, um ihren Erwerbsarbeiten sich hinzugeben.
Sollten die Kinder nicht sich selbst überlassen und dabei
den vielfachen Gefahren für die Gesundheit, die guten
Sitten und das Seelenheil schon im zarten Alter preis-
gegeben werden, so mußten sie, wie vielfach geschehen ist,
in Kindergärten und Horten gesammelt werden, wo sie
behütet und in einer ihrem kindlichen Alter und ihrer
Fähigkeit entsprechenden Weise geleitet werden.

Wer das heranwachsende Kind hüten und leiten
soll, bedarf des Verständnisses für die Kindesseele
und für die Bedingungen der Gesundheit des Kindes.
Alle, welche sich mit der Hüterung und Leitung vor-
schulpflichtiger Kinder befaßt haben, wissen, wie viel
Schwierigkeit es bietet, das Kind in diesen Jahren
zu verstehen und es nach seinen guten und schlimmen
Anlagen richtig zu behandeln und zu leiten. In vielen
Gegenden Deutschlands hat man daher schon vor einer
Reihe von Jahren begonnen, eigene Schulen zu gründen,
in welchen Mädchen für die Pflege und Leitung der
Kinder im vorschulpflichtigen Alter durch besonderen
Unterricht über die Erziehung der kleinen Kinder, die Ent-

wicklung ihrer Geisteskräfte, die Regeln gesunder Körperpflege, den Betrieb von Kleinkindergärten herangebildet werden. Auch in Freiburg ist (1914) eine solche Schule gegründet worden. Dieselbe hat bereits eine größere Anzahl von Schülerinnen, sowohl Kandidatinnen aus unseren Frauenorden, als auch Schülerinnen weltlichen Standes hervorgebracht, welche mit gutem Erfolg die für diese Schule vorgesehene Prüfung bestanden haben. Bei der durch den Krieg verursachten Deuerung hat sich aber herausgestellt, daß die für den Fortbetrieb der Anstalt verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um sie gedeihlich fortzuführen und so, wie es zweckmäßig ist, auszubauen. Da sicherlich in der katholischen Bevölkerung niemand sich findet, der für die Erziehung der Kinder nicht das Beste wünschte, so vertrauen wir, daß das katholische Volk gern bereit ist, für die in Freiburg begründete Anstalt zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Pflegerinnen einen Beitrag zu leisten, und daß es mit uns wünscht, daß die genannte Anstalt zum Wohle unserer Kinder erhalten werde und die ihrem Zwecke entsprechende Förderung erfahre. Zu diesem Zwecke verordnen wir, daß am Sonntag, den 18. August beim Hauptgottesdienst in allen Pfarrkirchen und Filialkirchen der Erzdiözese eine Kollekte abgehalten werde, deren Ergebnis wir für die genannte Schule zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen bestimmen.

Freiburg, 26. Juli 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

Zur Beachtung. Der Ertrag der Kollekte möge an die Erzdiözesan-Kollektur in Freiburg — Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — gesandt werden.

(Ord. 23. 7. 1918 Nr 6766.)

Den Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten betr.

Vom Lehrplan für die Höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen) ist ein Sonderabdruck hergestellt worden, der von unserer Kanzlei durch die Religionslehrer bezogen werden kann.

Freiburg, 23. Juli 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 7. 1918 Nr 6193.)

Die Abhaltung des concursus pro beneficiis 1918 betr.

Der Pfarrkonkurs für 1918 findet in Freiburg vom 1.—3. (einschließlich) Oktober d. J. statt.

Die Gesuche um Zulassung, in denen das Jahr der Priesterweihe, die Orte der seitherigen Anstellung und die

Zeit der Wirksamkeit an denselben anzugeben sind, müssen bis spätestens 3. September bei uns eingereicht sein. Anzuschließen sind beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die bisherige dienstliche Tätigkeit an den Anstellungs-orten und den priesterlichen Wandel.

Diejenigen, welche zur Prüfung zugelassen sind, werden von uns durch besonderen Erlaß einberufen und haben sich Montag, den 30. September, nachmittags auf unserem Sekretariat hier — Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr 12 — in die Prüfungsliste einzuschreiben.

Über die Gegenstände der schriftlichen Prüfung (Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese), sowie der mündlichen Prüfung (Dogmatik, Moral, Pastoral) wird auf die Instruktion vom 19. Januar 1860, Anzeigebblatt Nr 2 von 1860, hingewiesen mit dem Anfügen, daß die Prüfung über praktische Exegese durch die in der Predigt ersetzt ist. Die Prüfung im Kirchenrecht (mündlich) erstreckt sich auf Lib. III Titulus VII De matrimonio, canones 1012—1143 und Lib. V De delictis et poenis, p. I et II, canones 2195—2313.

Freiburg, 26. Juli 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 27. 7. 1918 Nr 5080.)

Bücherverbot betr.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß die Schriften

1. Die Sakramentskirche in Schippach. Zur Abwehr und Verteidigung. Von Dr Hans Abel. Druck und Verlag von A. Huber, München,
2. Das Problem von Schippach und seine Behandlung in der gegnerischen Presse. Druck und Verlag A. Huber, München

in unserer Erzdiözese verbreitet werden.

Die Konstitution Officiorum ac munerum Leo's XIII. (vom 25. Januar 1897, cap. V, n. 13), womit der Codex iuris canonici übereinstimmt, verbietet den Druck und das Lesen solcher Schriften, wenn sie nicht kirchlich approbiert sind. Beide Schriften haben die kirchliche Approbation nicht und dürfen somit weder verbreitet noch gelesen werden. Die hochw. Geistlichen wollen bei gegebener Gelegenheit die Gläubigen hierüber aufklären und, wie schon in unseren Erlassen vom 22. Juli 1914 Nr 7484 und 10. November 1917 Nr 9979 (Anzbl. 1914 S. 322 und 1917 S. 408) angeordnet wurde, dem Sammeln für die Sakramentskirche entgegenreten.

Freiburg, 27. Juli 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 7. 1918 Nr 6733.)

Die Umpfarrung des Zinkens Herweiler, Amt Engen, betr.

Wir trennen die Katholiken, die in Seetweiler, d. i. auf dem Gebiet der Gemarkung Weiterdingen wohnen, das aus den Grundstücken L.=B.=Nr 3791, 3792, 3942, 3942 a, 3943, 3945, 3946, 3948, 3949, 3951, 3952, 3952 a, 3975, 3976, 3977 a, 3977 b, 3980, 3981, 3982 sowie den zugehörigen Wegestücken L.=B.=Nr 214, 3944 und 3947 besteht, von der Pfarrkirchengemeinde Weiterdingen und vereinigen sie mit der Pfarrkirchengemeinde Binningen.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat durch Entschließung vom 17. Juli Nr A 7485 zu dieser Umpfarrung die staatliche Genehmigung ausgesprochen (Art. 11 Abs. 1 S. 2 D. R. G. und § 6 Abs. 1 B. D. vom 12. Oktober 1888).

Freiburg, 24. Juli 1918.]

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 18. 7. 1918 Nr 16111.)

Die Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Zinn und Aluminium betr.

An die kath. Stiftungsräte, Pfarrämter und Pfarrkuratien des Landes.

Wir machen auf die Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals hier vom 26. März 1918, Nr. 72, 2. Blatt der Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger für Baden) von 1918 zur genauen Beachtung aufmerksam.

Soweit die darin verlangte Ablieferung bezw. Anmeldung von örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (Fonds, Pfründen, Kirchengemeinden) gehörenden Gegenständen der in Rede stehenden Art noch nicht erfolgt sein sollte, wäre sie sofort nachzuholen.

Nähere Bestimmungen, Enteignungsverfügungen usw. werden seitens der Kommunalverbände bereits erlassen sein.

Verfehlungen gegen die Vorschriften der Beschlagnahmebekanntmachung sind mit empfindlicher Strafe bedroht.

Für gewisse Gegenstände und Fälle sind Ausnahmen von der Beschlagnahme und Enteignung bezw. Widerruf der Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung zugelassen.

Als Sachverständige zur Begutachtung der Frage, ob wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert vorliegt, sind laut Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1918 Nr. 33301 hinsichtlich der katholisch-kirchlichen Rechtspersonen gehörenden Gegenstände

die Vorstände der Erzb. Bauämter bestellt, an die sich gegebenen Falles zu wenden wäre.

Für jeden Landeskommissärbezirk ist außerdem noch ein Obergutachter bestellt und zwar für den Bezirk:

1. Karlsruhe: Geh. Oberbaurat Kircher in Karlsruhe,
2. Mannheim: Geh. Hofrat Hoffacker in Karlsruhe,
3. Freiburg: Professor Dr Sauer in Freiburg,
4. Konstanz: Professor Koll in Karlsruhe.

Wegen der Ersatzbeschaffung wäre nötigenfalls baupolizeiliche Mitwirkung zu beantragen.

Karlsruhe, 18. Juli 1918.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R.D.St.N. 19. 7. 1918 Nr 16639)

Die Matrikularbeiträge der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen für die Jahre 1918 und 1919 betr.

An die katholischen Stiftungsräte.

Zur Aufbringung des ungedeckten Teils vom Aufwand für den Kath. Oberstiftungsrat sowie für die Erzb. Bauämter in den Jahren 1918 und 1919 sind für die uns unterstellten Ortsstiftungen dieselben Matrikularbeiträge oberbehördlich genehmigt worden, welche nach unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 Nr 12662 — Erzb. Anz.-Bl. 1916 S. 215 — für 1916 und 1917 zur Erhebung gelangten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt wie bisher für beide Klassen gemeinsam durch die Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe als Regiekasse, welche auch für den Gesamtbetrag der Zahlungen die Empfangsbescheinigungen ausstellt.

Die Forderungszettel werden den katholischen Stiftungsräten durch unsere Regiekasse zugestellt werden.

Die Matrikularbeiträge derjenigen Stiftungen, welche von der Kath. Pfarrpfündekasse hier auf 1. Juli d. J. Kapitalzinsen anzusprechen haben, werden zur Geschäftsvereinfachung und Kostenersparung auf diese Zinsbuchhaben verrechnet, ohne daß es eines hierauf bezüglichen stiftungsrätlichen Antrages bedarf.

Vare Einzahlungen solcher Ortsstiftungen, welche keine Kapitalanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse hier haben, sind auf das Konto Nr. 1593 der Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe beim Postcheckamt Karlsruhe zu machen, was bei jeder Poststelle geschehen kann. Mit den Forderungszetteln wird den Stiftungsräten je eine Zahlkarte übersandt; weitere Zahlkarten können von den Poststellen unentgeltlich bezogen werden. Eine besondere Empfangsbescheinigung wird von der Regiekasse nicht ausgestellt. Als Rechnungsbeleg gilt der Posteinlieferungsschein.

Karlsruhe, 19. Juli 1918.

Katholischer Oberstiftungsrat.

